

VEREINSSATZUNG

roland photoclub

gegründet am 29.10.2007

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "roland photoclub"
2. Der Fotoclub wurde am 29.10.2007 gegründet.
3. Der Fotoclub „roland photoclub“, hat seinen Sitz in 63073 Offenbach am Main
4. Der Verein soll im Vereinsregister Offenbach am Main eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Das Ziel des Vereins ist die Pflege und die allgemeine Förderung der Amateurfotografie in künstlerischer und technischer Hinsicht, sowie die Wahrung der Interessen von Amateurfotografen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Regelmäßige Treffen zur Vorlage und Beurteilung von künstlerisch gestalteten Schwarzweiß-Farbbildern, Dias, Diaschauen, Tonbildschauen, Diaporamen oder sonstigen künstlerisch gestalteten Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie.
 - b) Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der künstlerischen Fotografie; Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten der Fotografie, Fototechnik, Fotolabortechnik und Fotodigitaltechnik.
 - c) Regelmäßige Teilnahme an internationalen, nationalen, clubeigenen und DVF-Wettbewerben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder Amateurfotograf, natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18.Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche. Es kann jede Person Mitglied werden, die sich der künstlerischen Amateurfotografie widmet und die Vereinsinteressen unterstützen will. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden und ist bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins, sowie die darauf beruhenden Beschlüsse. Mit dem Eintritt ist der jeweilig gültige Beitragssatz für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist beim Eintritt in den Fotoclub als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Die Nichtentrichtung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung hat den Ausschluss des Mitglieds zur Folge, sofern nicht § 7 Abs. 2 wirksam ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen lässt, oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Über die schriftlich zu erfolgende Beschwerde gegen eine Ablehnung, oder den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Bei vorzeitiger Beendigung werden die laufenden Beiträge nicht zurückerstattet. Die ausscheidenden Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachzubezahlen. Clubeigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorsitzenden zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Schriftgut, welche das Mitglied im Rahmen seiner Clubtätigkeit erhalten oder angesammelt hat.
6. Mittel, Spenden oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Alle Gegenstände, die dem Verein gespendet werden, gehen in sein Eigentum über. Nachträgliche Rechte aus Spenden können nicht abgeleitet werden. Zur Entgegennahme von Geldspenden sind nur Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Geldspende ist unverzüglich an den Kassenverwalter weiterzuleiten.
8. Politische, Diskriminierende Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins, oder in dessen Namen, nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluss des jeweiligen Mitglieds.

§ 4 VEREINSLEITUNG

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB). Er setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und einen Beisitzer. Zwei davon können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist mit mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
2. Der Vereinsleitung gehören an: Der Vorstand und alle technischen und sonstigen Sachwalter, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassenverwalter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Zustimmung zu handeln berechtigt sein soll. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Vereinsleitung erfolgt jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren und zwar per Handwahl und keiner schriftlichen Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft oder ein Mitglied auf Geheimwahl besteht. Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung (der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) ist der Vorstand gewählt. Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und die Sachwalter können in beliebiger Form gewählt werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat umgehend eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die betreffende Ersatzperson wird vorläufig und kommissarisch in den Vorstand berufen und bei der nächst möglichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Bei Stimmgleichheit findet eine Nachwahl statt.

§ 5 AUSSCHÜSSE

1. Die Vereinsleitung kann Ausschüsse aus den Vereinsmitgliedern wählen. Die Mitglieder der Ausschüsse beraten den Vorstand, sie haben keine Vertretungsmacht. Diese kann ihnen im Einzelfall durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter, nach Abstimmung im Vorstand, übertragen werden.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind nur schriftlich, mit Begründung und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich (Jahresanfang) statt und ist nicht öffentlich. Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vereinsleitung und der Vorstandschaft, findet alle drei Jahre statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor Termin, durch schriftliche bzw. E-Mail Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und eventuell sonstiger vorliegender Mitgliederanträge zu erfolgen. Weiterhin wird der Termin auf der Homepage des Vereins veröffentlicht (URL: <http://www.rolandphotoclub.fotografisis.de>).
3. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Stimmberechtigt sind alle eingetragenen, anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Mitgliederstimmen können nicht übertragen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich
6. Zwei Mitglieder, welche weder dem Vorstand, noch der Vereinsleitung angehören, werden mit der Kassenprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, von Vorstand gewählt und beauftragt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit, bei Bedarf von den Mitgliedern auf Antrag mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit der Mitglieder, einberufen werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorsitzenden schriftlich und rechtzeitig zu stellen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern umgehend zugestellt.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Beitragshöhe wird jeweils in einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet, oder völlig erlassen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
3. Die neueste Fassung der Beitragssätze hat Gültigkeit; sie wird beim Eintritt in den Verein mit der Satzung jedem Mitglied unaufgefordert ausgehändigt.

§ 8 ANSCHAFFUNGEN

1. Über Anschaffungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung hat nach bestem Wissen und unter Wahrung des günstigsten Preisangebotes zu erfolgen. Die Rechnungen sind prüffähig einzureichen.

§ 9 AUSTRITT

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit Vierteljährlicher Kündigung möglich. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an einem der Vorsitzenden.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG –VEREINSAUFLÖSUNG

1. Änderungen der Satzung kann mit der im § 6 Nr.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werkstätten Hainbachtal gGmbH, Waldstraße 353 in 63071 Offenbach am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Werkstätten Hainbachtal gGmbH sind eine gemeinnützige Gesellschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach am Main – Stadt e.V. Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 142 SGB IX.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.01.2008 beschlossen und einstimmig angenommen.

Die Satzung wurde am 09.04.2010 aufgrund der Satzungsprüfung durch das Finanzamt Stadt Offenbach in den Paragraphen §2 Nr.2, §2 Nr. 3 und §10 Nr.2 abgeändert bzw. ergänzt.